



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTT GART
ABTEILUNG UMWELT

Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart

Entscheidung des Regierungspräsidiums Stuttgart über den Antrag der EnBW Energie Baden-Württemberg AG in 76131 Karlsruhe auf Erteilung eines vorzeitigen Beginns zum immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zur ersten Teilgenehmigung der Errichtung und des Betriebs eines Klärschlammheizkraftwerks.

Das Verfahren wurde nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV i.V.m. Ziffer. 8.1.1.3 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV und gem. §§ 8, 10 BImSchG i.V.m. § 8a BImSchG durchgeführt. Das Regierungspräsidium Stuttgart macht den verfügenden Teil der Entscheidung vom 14.08.2024, (Az.: RPS54_1-8823-1268/47/14) sowie die Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 21a Abs. 1 S. 1 der 9. BImSchV i.V.m. § 10 Abs. 8 BImSchG öffentlich bekannt:

Entscheidung

1. Der EnBW Energie Baden-Württemberg AG (EnBW) in 76131 Karlsruhe wird auf Ihren Antrag vom 17.02.2023, in der Fassung vom 16.01.2024, für den vorzeitigen Beginn letztmalig ergänzt mit Schreiben vom 10.07.2024, vor Erteilung der ersten immissionsschutzrechtlichen Teilgenehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Klärschlamm-Heizkraftwerks (KHKW) am Standort Walheim in der Mühlstraße in 74399 Walheim die

Zulassung des vorzeitigen Beginns.

für die Umsetzung von Zaun- und Mauereidechsen erteilt.

2. Der Antrag vom 17.02.2023, in der Fassung vom 16.01.2024, für den vorzeitigen Beginn letztmalig ergänzt mit Schreiben vom 10.07.2024 auf Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Maßnahmen Entnahme von Gehölzflächen und Entnahme von Land-Schilfröhricht am Standort in der Mühlstraße in 74399 Walheim

wird derzeit abgelehnt.

3. Die Ausführung weiterer Arbeiten ist nicht zulässig.
4. Die Zulassung des vorzeitigen Beginns erfolgt unter den in Abschnitt D dieses Bescheids aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen.
5. Bestandteil dieser Entscheidung sind die in Abschnitt C genannten Antragsunterlagen inklusive der Verpflichtungserklärung nach § 8a Abs. 1 Nr. 3 BImSchG vom 15.01.2024. Die o.g. Arbeiten sind entsprechend den vorgelegten Antragsunterlagen auszuführen, soweit in Abschnitt D nichts Anderes festgelegt ist.

6. Die Zulassung wird unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erteilt (§ 8a Abs. 2 BImSchG).
7. Die sofortige Vollziehbarkeit von Ziffer A 1. wird angeordnet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (Zustellung) beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim, Klage erhoben werden.

Auslegung der Entscheidung

Eine Ausfertigung des Bescheids wird von

Montag, den 19.08.2024 bis einschließlich Montag, den 02.09.2024

auf der Homepage des Regierungspräsidiums Stuttgart eingestellt:

www.rp-stuttgart.de > Service > Bekanntmachungen > Umwelt > Bekanntmachungen nach dem Immissionsschutzgesetz > Immissionsschutzgesetz
(<https://rp.baden-wuerttemberg.de/rps/service/bekanntmachung/umweltangelegenheiten/>)

Hinweise

Auf Verlangen eines Beteiligten kann eine Einsichtnahme beim Regierungspräsidium Stuttgart vor Ort erfolgen. Ein Termin kann telefonisch unter den Rufnummern 0711/ 904-15486 oder 0711/ 904-15408 vereinbart werden.

Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Klagefrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Regierungspräsidium Stuttgart - Referat 54.1, Industrie, Schwerpunkt Luftreinhaltung, Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart (Vaihingen) oder elektronisch (abteilung5@rps.bwl.de) angefordert werden.

Die Entscheidung enthält Auflagen sowie die Begründung, aus der die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die zur Entscheidung geführt haben, hervorgehen.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist (02.09.2024) gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Stuttgart, den 14.08.2024

Regierungspräsidium Stuttgart